

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (jetzt: Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), vom 26.06.1990 (BGBl. I, S. 1163), zuletzt geändert am 09.06.2021 BGBl. I Nr. 29, S. 1456), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert am 21.07.2018 (VG NW S. 414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – vom 14.07.1994, geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) beschließt der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 6 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern gemäß den Bestimmungen der §§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und 4 u. 5 des 1. AG KJHG i. V. m. der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat gem. § 71 Abs.4 S. 1 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von diesem erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über
 - a) die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII;
 - b) den Kinder- und Jugendförderplan gemäß dem 3. AG-KJHG, Kinder- und Jugendförderungsgesetz;
 - c) die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Bereitstellung des Jugendamtszuschusses für den Betrieb der Einrichtungen gemäß §§ 32 ff. KiBiz;
 - d) die Rahmenrichtlinien für den Betrieb und die Ausstattung städtischer Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche;
 - e) die Rahmenrichtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von Jugendhilfeangeboten und zur Beteiligung am öffentlichen Leben;
 - f) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs.1 AG-KJHG;

- g) die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76, 77 SGB VIII, sofern es sich hierbei nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt;
- h) die kommunalen Förderrichtlinien für die Kindertagesbetreuung, die Jugendarbeit und andere Maßnahmen der Jugendhilfe;
- i) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/-innen gem. § 35 JGG;

(4) Der Jugendhilfeausschuss berät insbesondere über

- a) die Satzung für das Jugendamt sowie alle weiteren Satzungen, die dem Aufgabenbereich des Jugendamtes zugeordnet sind;
- b) die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin;
- c) die Aufstellung des städtischen Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe;
- d) die Entwicklungsplanung für die städtischen Kinderspielplätze und -spielflächen;
- e) die Anhörung bei der Bestellung der Jugendamtsleitung (gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII);
- f) die Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.